

§ 2

Pflichtversicherung

(1) ¹Die Beschäftigten sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zu versichern, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 6) erfüllen können.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.

³Die Pflicht zur Versicherung setzt mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitgeber Mitglied/Beteiligter ist, ein.

⁴Die Pflicht zur Versicherung endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) ¹Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können, und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. ³Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37a Abs. 2, höchstens jedoch mit vier v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. ⁴Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. ⁵Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) Von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen sind die von der Anlage 2 erfassten Beschäftigten.

(4) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

¹Von der Pflicht zur Versicherung sind Beschäftigte ausgenommen, die

1. nach einer aufgrund einer im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft/ Beteiligung bestehenden Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhelohn haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
2. eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
3. aufgrund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Versicherungspflicht befreit worden sind,
4. für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehören müssen,
5. bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwilligen Weiterversicherungen später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses enden,
6. Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 235 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder wenn der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters (§ 5) bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen (§ 4) erfolgen, eingetreten ist,
7. eine Übergangszahlung nach § 46 Nummer 4 TVöD BT-V (VKA) oder § 47 Nummer 3 TV-L beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tariflichen Vorgängerregelungen erhalten oder
8. im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind.

²Auf ihren beim Arbeitgeber schriftlich zu stellenden Antrag sind Beschäftigte, solange sie freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks der Presse sind, nicht zu versichern; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.

³Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter

- a) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
- b) der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen und der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder

weiterhin bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben, soweit die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B als Versicherungsträger bestimmt ist.

Vorbemerkungen

1. Korrespondierende Vorschriften

§2 ATV-K, Anlage 2

§§ 26 bis 30 VBLS

IX Ausführungsbestimmungen zu §28 Abs.2 VBLS

2. Änderungen

§2 wurde geändert durch:

- §1 Nr.2 des ÄndTV Nr.1 zum ATV (siehe Teil C 3.1.1),
- §1 Nr.2 des ÄndTV Nr.2 zum ATV (siehe Teil C 3.1.2),
- §1 Nr.2 des ÄndTV Nr.4 zum ATV (siehe Teil C 3.1.4).

Erläuterungen

0 Verhältnis zum bisherigen Recht

I. Zu Absatz 1

- 1 Pflicht zur Versicherung/Pflichtversicherung
- 2 Pflicht zur Versicherung im Tarifgebiet Ost
- 3 Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
- 4 Mitglied/Beteiligter an einer Zusatzversorgungskasse
- 5 Vollendung des 17. Lebensjahres
- 6 Möglichkeit, die Wartezeit zu erfüllen
- 7 Auf die Wartezeit anzurechnende Vorversicherungszeiten
- 8 Berücksichtigung von Überleitungszeiten
- 9 Ende der Pflicht zur Versicherung

II. Zu Absatz 2

- 10 Arbeitnehmer an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

III. Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum ATV)

- 11 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- 12 Ruhelohn/Ruhegeld – Anlage 2 Nr. 1
- 13 Ruhelohnordnung als Schlupfloch?
- 14 Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung – Anlage 2 Satz 1 Nr. 2
- 15 Anspruch auf beamten-/soldatenrechtliche Versorgung
- 16 Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
- 16a Anspruch auf Altersgeld

- 17 Versorgung nach kirchenrechtlichen Bestimmungen
- 18 Mindestversorgung
- 19 Gewährleistung von Hinterbliebenenversorgung
- 20 Befreiung von der Pflicht zur Versicherung – Anlage 2 Satz 1 Nr. 3
- 21 Anderweitige Versicherung – Anlage 2 Nr. 4
- 22 Anderweitige freiwillige Weiterversicherung – Anlage 2 Satz 1 Nr. 5
 - 22.1 Regelung im ATV
 - 22.2 Abweichende Regelung in der Satzung
- 23 Vollrente aus der gRV – Anlage 2 Satz 1 Nr. 6
- 24 Entziehung der Rente
- 25 Übergangsvorsorge – Anlage 2 Satz 1 Nr. 7
- 26 Kurzfristig und geringfügig Beschäftigte – Anlage 2 Satz 1 Nr. 8
- 27 Versorgungswerk der Presse – Anlage 2 Satz 2
- 28 Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen – Anlage 2 Satz 3
- 29 Höherversicherte – § 28 ATV
- 30 Von der Pflichtversicherung Befreite – § 29 Abs. 1 ATV
- 31 Lebensversicherte – § 29 Abs. 2 ATV
- 32 Tierärzte und Fleischkontrollpersonal i. ö. S. – § 36 Abs. 1 ATV
- 33 Beschäftigte in der Fleischuntersuchung
- 34 Schadenersatz bei Nichtversicherung und unrichtigen Auskünften
- 35 Schadenersatz und Ausschlussfrist
- 36 Bergmannsvorsorgungsschein
- 37 Pflichten des Arbeitgebers als Beteiligter

IV. Zu Absatz IV

0 Verhältnis zum bisherigen Recht

§ 2 ATV und die Anlage 2 zum ATV haben wesentliche Teile der §§ 5 und 6 Versorgungs-TV – zum Teil wörtlich – übernommen. Aus der Grundüberlegung, dass das neue Punktemodell sich vollständig von dem beamtenähnlichen Gesamtversorgungssystem lösen wird und damit auch eine Lösung von der Berücksichtigung der Renten aus der gRV verbunden ist, erklären sich eine Reihe von Abweichungen, insbesondere im Bereich der Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung.

Die Pflicht zur Versicherung ist erweitert worden. Anders als nach dem bisherigen Recht sind **befristet eingestellte Beschäftigte** auch dann zu versichern, wenn das Arbeitsverhältnis auf zwölf Monate oder weniger befristet ist – es sei denn, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, das als kurzfristiges geringfügiges Arbeitsverhältnis i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen ist – vgl. dazu Erl. 25. Es wird

Zum Teil wird allerdings auch die Auffassung vertreten, dass wegen der Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist nur noch dann eine freiwillige Versicherung anstelle einer Pflichtversicherung begründet werden darf, wenn die Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1.1.2018 weniger als drei Jahre beträgt.

Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten die Beschäftigten die Entscheidung über eine Befreiung von der Versicherung nach § 2 Abs. 2 ATV eigenständig treffen. Die Betroffenen sollten allerdings auf die oben aufgeführten Besonderheiten durch die Personalakten führenden Dienststellen hingewiesen werden und ihnen sollte empfohlen werden, sich im Vorfeld einer eventuellen Befreiung nach § 2 Abs. 2 ATV bei der VBL über die Unterschiede von freiwilliger Versicherung und Pflichtversicherung und deren mögliche Auswirkungen zu informieren. Eine Beratung durch die Personalakten führende Dienststelle sollte aus Haftungsgründen unterbleiben.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass nach ständiger Rechtsprechung des BAG der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Beschäftigten über die Möglichkeit in der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Durch die **Informationspflicht** darf der Arbeitgeber jedoch nicht überfordert werden. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, wenn er die Beschäftigten auf die Informationen der Zusatzversorgungskasse verweist, allerdings muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten in die Lage versetzen, zweckgerechte Anfragen an die Zusatzversorgungskasse zu stellen (vgl. BAG vom 14.1.2009 – 3 AZR 71/07). Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten im Einzelfall somit nicht beraten, sondern nur in die Lage versetzen, sich selbst zu informieren. Berät er aber, so muss diese Beratung richtig, eindeutig und vollständig sein (BAG vom 18.12.1984 – 3 AZR 168/82), da eine falsche oder unterbliebene Information durch den Arbeitgeber auch zu Schadenersatzansprüchen der Beschäftigten führen kann.

III. Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum ATV)

11 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Der ATV regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung nicht unmittelbar im Tariftext, sondern in der Anlage 2 zum Tarifvertrag.

Soweit ein Tatbestand der Ausnahmevorschriften erfüllt ist, besteht nicht nur keine Pflicht zur Versicherung, vielmehr kann für einen Arbeitnehmer, weil insoweit die Satzung der VBL bezüglich der Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung mit dem ATV (AB zu § 27 Abs. 2 VBLS) übereinstimmt, auch vertraglich nicht über den Tarifvertrag hinaus eine Pflicht zur Versicherung nur in dem engen Rahmen des § 26 Abs. 2 VBLS begründet werden. Eine trotzdem erfolgende Anmeldung muss die VBL zurückgeben, eine zeitweilig durchgeführte Versicherung begründet keinen Anspruch gegen die VBL und die gezahlten Umlagen und Umlagenbeiträge werden ohne Zinsen zurückge-

zahlt (§ 68 Abs. 2 VBLS – siehe Teil B). Zutreffend hat das LG Karlsruhe mit Urteil vom 12.7.1985 – 6 O 126/85 – festgestellt, dass die Willenserklärungen des Arbeitgebers als des Bevollmächtigten des Arbeitnehmers und der VBL nur darauf gerichtet seien, ein Pflichtversicherungsverhältnis aufgrund und nach Maßgabe der Satzung zu begründen. Wenn und soweit der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung nicht erfülle, komme demnach eine Pflichtversicherung nicht zustande. Das LG meint, es handle sich hierbei weder um einen versteckten oder offenen Dissens, sondern darum, dass äußerlich übereinstimmende Willenserklärungen keine Wirkung entfalten können. Man wird dieser Deduktion zustimmen können, denn faktisch sind die Erklärungen auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet.

12 Ruhelohn/Ruhegeld – Anlage 2 Nr. 1

Nach Nr. 1 Satz 1 der Anlage 2 zum ATV sind Beschäftigte mit einem bereits bestehendem Anspruch oder einer Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung aus einer Ruhegeldordnung oder einer entsprechenden Bestimmung gegen ihren Arbeitgeber, bevor dieser bei einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, aus dem Kreis der zusatzversicherungsrechtlichen Personen ausgeschlossen. Die Ausschlussregelung der Nr. 1 Satz 1 der Anlage 2 zum ATV bezweckt, dass keine Doppelversicherungsansprüche der Beschäftigten gegeben sind.

Die Ruhegeldordnungen, deren erste in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg zu Stande gekommen sind, sind teils im Wege einer Rechtsverordnung erlassen, teils tarifvertraglich, vereinzelt aber auch auf betrieblicher Ebene, vereinbart worden. Sie haben in mehr oder weniger enger Anlehnung an beamtenrechtliche Grundsätze den Arbeitnehmern versorgungähnliche Ruhestandsbezüge zugesichert. Die Regelungen waren außerordentlich vielfältig, und es würde zu weit führen, auf die unterschiedlichen Systeme näher einzugehen. Es kommt für die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes nicht auf die Bezeichnung der Bestimmungen an, da alle „entsprechenden“ Bestimmungen einbezogen sind. Entscheidend ist, dass diese Bestimmungen dem Arbeitnehmer eine Anwartschaft auf Ruhegeld oder Ruhegeld und auf Hinterbliebenenversorgung, also auf laufende Bezüge, gewähren oder dass der Arbeitnehmer bereits einen Anspruch auf solche Leistungen hat, was nur der Fall sein kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Das BAG hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass eine Ruhegeldordnung i. S. der Nr. 1 der Anlage 2 zum ATV neben der Altersversorgung für den Beschäftigten aber auch eine Hinterbliebenenversorgung gewähren muss (BAG vom 29.8.2000 – 3 AZR 206/00 = ZTR 2001, 35).

Anders als bei der Beamtenversorgung (Erl. 14) wird hier – obwohl es bei Ruhegeldordnungen wichtiger wäre – keine Mindesthöhe und keine Ausrichtung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen verlangt.

Zum Teil wird allerdings auch die Auffassung vertreten, dass wegen der Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist nur noch dann eine freiwillige Versicherung anstelle einer Pflichtversicherung begründet werden darf, wenn die Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1.1.2018 weniger als drei Jahre beträgt.

Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten die Beschäftigten die Entscheidung über eine Befreiung von der Versicherung nach § 2 Abs. 2 ATV eigenständig treffen. Die Betroffenen sollten allerdings auf die oben aufgeführten Besonderheiten durch die Personalakten führenden Dienststellen hingewiesen werden und ihnen sollte empfohlen werden, sich im Vorfeld einer eventuellen Befreiung nach § 2 Abs. 2 ATV bei der VBL über die Unterschiede von freiwilliger Versicherung und Pflichtversicherung und deren mögliche Auswirkungen zu informieren. Eine Beratung durch die Personalakten führende Dienststelle sollte aus Haftungsgründen unterbleiben.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass nach ständiger Rechtsprechung des BAG der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Beschäftigten über die Möglichkeit in der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Durch die **Informationspflicht** darf der Arbeitgeber jedoch nicht überfordert werden. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, wenn er die Beschäftigten auf die Informationen der Zusatzversorgungskasse verweist, allerdings muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten in die Lage versetzen, zweckgerechte Anfragen an die Zusatzversorgungskasse zu stellen (vgl. BAG vom 14.1.2009 – 3 AZR 71/07). Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten im Einzelfall somit nicht beraten, sondern nur in die Lage versetzen, sich selbst zu informieren. Berät er aber, so muss diese Beratung richtig, eindeutig und vollständig sein (BAG vom 18.12.1984 – 3 AZR 168/82), da eine falsche oder unterbliebene Information durch den Arbeitgeber auch zu Schadenersatzansprüchen der Beschäftigten führen kann.

III. Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum ATV)

11 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Der ATV regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung nicht unmittelbar im Tariftext, sondern in der Anlage 2 zum Tarifvertrag.

Soweit ein Tatbestand der Ausnahmevorschriften erfüllt ist, besteht nicht nur keine Pflicht zur Versicherung, vielmehr kann für einen Arbeitnehmer, weil insoweit die Satzung der VBL bezüglich der Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung mit dem ATV (AB zu § 27 Abs. 2 VBLS) übereinstimmt, auch vertraglich nicht über den Tarifvertrag hinaus eine Pflicht zur Versicherung nur in dem engen Rahmen des § 26 Abs. 2 VBLS begründet werden. Eine trotzdem erfolgende Anmeldung muss die VBL zurückgeben, eine zeitweilig durchgeführte Versicherung begründet keinen Anspruch gegen die VBL und die gezahlten Umlagen und Umlagenbeiträge werden ohne Zinsen zurückge-

zahlt (§ 68 Abs. 2 VBLS – siehe Teil B). Zutreffend hat das LG Karlsruhe mit Urteil vom 12.7.1985 – 6 O 126/85 – festgestellt, dass die Willenserklärungen des Arbeitgebers als des Bevollmächtigten des Arbeitnehmers und der VBL nur darauf gerichtet seien, ein Pflichtversicherungsverhältnis aufgrund und nach Maßgabe der Satzung zu begründen. Wenn und soweit der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung nicht erfülle, komme demnach eine Pflichtversicherung nicht zustande. Das LG meint, es handle sich hierbei weder um einen versteckten oder offenen Dissens, sondern darum, dass äußerlich übereinstimmende Willenserklärungen keine Wirkung entfalten können. Man wird dieser Deduktion zustimmen können, denn faktisch sind die Erklärungen auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet.

12 Ruhelohn/Ruhegeld – Anlage 2 Nr. 1

Nach Nr. 1 Satz 1 der Anlage 2 zum ATV sind Beschäftigte mit einem bereits bestehendem Anspruch oder einer Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung aus einer Ruhegeldordnung oder einer entsprechenden Bestimmung gegen ihren Arbeitgeber, bevor dieser bei einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, aus dem Kreis der zusatzversicherungsrechtlichen Personen ausgeschlossen. Die Ausschlussregelung der Nr. 1 Satz 1 der Anlage 2 zum ATV bezweckt, dass keine Doppelversicherungsansprüche der Beschäftigten gegeben sind.

Die Ruhegeldordnungen, deren erste in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg zu Stande gekommen sind, sind teils im Wege einer Rechtsverordnung erlassen, teils tarifvertraglich, vereinzelt aber auch auf betrieblicher Ebene, vereinbart worden. Sie haben in mehr oder weniger enger Anlehnung an beamtenrechtliche Grundsätze den Arbeitnehmern versorgungähnliche Ruhestandsbezüge zugesichert. Die Regelungen waren außerordentlich vielfältig, und es würde zu weit führen, auf die unterschiedlichen Systeme näher einzugehen. Es kommt für die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes nicht auf die Bezeichnung der Bestimmungen an, da alle „entsprechenden“ Bestimmungen einbezogen sind. Entscheidend ist, dass diese Bestimmungen dem Arbeitnehmer eine Anwartschaft auf Ruhegeld oder Ruhelohn und auf Hinterbliebenenversorgung, also auf laufende Bezüge, gewähren oder dass der Arbeitnehmer bereits einen Anspruch auf solche Leistungen hat, was nur der Fall sein kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Das BAG hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass eine Ruhegeldordnung i. S. der Nr. 1 der Anlage 2 zum ATV neben der Altersversorgung für den Beschäftigten aber auch eine Hinterbliebenenversorgung gewähren muss (BAG vom 29.8.2000 – 3 AZR 206/00 = ZTR 2001, 35).

Anders als bei der Beamtenversorgung (Erl. 14) wird hier – obwohl es bei Ruhegeldordnungen wichtiger wäre – keine Mindesthöhe und keine Ausrichtung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen verlangt.

Die Ruhelohnordnungen und Ruhegeldbestimmungen sind für die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber weitestgehend ausgelaufen. Für den Bereich des Bundes haben derartige Regelungen nicht bestanden. Für den Bereich der Länder sind die Ruhelohnordnungen praktisch schon Ende der dreißiger Jahre geschlossen worden, d. h. es wurden keine weiteren Arbeitnehmer mehr in diese Ruhelohnordnungen aufgenommen. Im kommunalen Bereich liegen die Verhältnisse etwas anders, insbesondere auch deshalb, weil es bis zum Jahresende 1966 keine tarifvertragliche Regelung gegeben hat.

13 Ruhelohnordnung als Schlupfloch?

Die 1999 erfolgte erhebliche Erhöhung der Umlage und die Wiedereinführung einer Arbeitnehmerbeteiligung haben im Randbereich des öffentlichen Dienstes zu Überlegungen geführt, ob nicht die Einführung einer Ruhelohnordnung und die damit ggf. verknüpfte Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 Buchst. b Versorgungs-TV – jetzt Anlage 2 Satz 1 Nr. 1 ATV – eine kostengünstigere Lösung darstellen könnte. Durch die 40. Satzungsänderung hat die VBL die Satzung rückwirkend zum 1.1.2001 klarstellend auf den Wortlaut geändert, den die Vorschrift der Nr. 1 der Anlage 2 zum ATV vom gleichen Zeitpunkt an übernommen hat. Demnach kann nur eine Ruhelohnordnung oder entsprechende Bestimmung die Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung bewirken, die im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft/Beteiligung des Arbeitgebers an der ZVE oder VBL bereits bestanden hat. Dabei darf nicht übersehen werden, dass mit dem Beitritt des Arbeitgebers zu einem Mitglieverbund der TdL oder der VKA nicht automatisch eine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, sondern dass diese Vereinbarung zusätzlich getroffen werden muss. Das ändert aber nichts daran, dass die Tarifbindung unabhängig davon bereits mit dem Beitritt zu dem Arbeitgeberverband eintritt. Mit der Klarstellung erübrigen sich alle Überlegungen, ob und inwieweit eine neu zu installierende Ruhelohnordnung bei einem bereits an einer ZVE beteiligten tarifunterworfenen Arbeitgeber im Verhältnis zu tarifgebundenen Arbeitnehmern überhaupt zulässig ist – sie müsste entweder durch Tarifvertrag vereinbart oder im Leistungsrecht günstiger sein (einschließlich der Überleitung aus dem alten Recht) als die im ATV vorgesehene Regelung – es muss bezweifelt werden, ob sie wegen der anderen Risikoverteilung bei einem kleineren Versichertenbestand tatsächlich günstiger angeboten werden könnte.

14 Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung – Anlage 2 Satz 1 Nr. 2

Anwartschaft ist nach h. L. die Rechtsstellung desjenigen, der bei Eintritt oder Ausfall einer Bedingung (also eines künftigen Ereignisses) ein Recht/einen Anspruch erwirbt (vgl. Palandt, Einf. vor §§ 158 ff. Bem. 3, Soergel-Seeidel, § 158 Erl. 18). Das künftige Ereignis, von dem der Rechtserwerb

(Fortsetzung Seite 15)